I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4107/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3468/88 [2], enthält in Anhang I Teil I Titel II A Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz eine Zollaussetzungsregelung für Waren, die dazu bestimmt sind, in Bohr- oder Förderplattformen eingebaut zu werden.

Diese Regelung unterscheidet sich von der in Absatz 1 desselben Titels II A festgelegten Regelung für Wasserfahrzeuge insofern, als im Falle der Plattformen für Waren, die zu ihrer Ausrüstung bestimmt sind, keine Zollaussetzung gilt, wenn die Waren nicht eingebaut sind.

Diese Regelung erscheint nicht gerechtfertigt, weil sich die Wasserfahrzeuge und die Bohr- oder Förderplattformen in einer ähnlichen Lage befinden. Daher ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält Teil I Titel II A Absatz 2 Buchstabe a) erster Unterabsatz folgende Fassung:

„2. Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für:

a) Waren, die dazu bestimmt sind, beim Bau, bei der Instandsetzung, bei der Instandhaltung oder beim Umbau

1) in ortsfesten Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition ex 8430 49 00, die in Gewässern der Mitgliedstaaten aufgestellt sind,

2) in schwimmenden oder tauchenden Bohr- oder Förderplattformen der Unterposition 8905 20 00

eingebaut zu werden, sowie für Waren, die zur Ausrüstung dieser Plattformen bestimmt sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDREOU

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 305 vom 10. 11. 1988, S. 1.